fährdeten Jugendlichen. Mit ihnen und ihren Eltern finden spezielle Aussprachen in der Schule, im Betrieb der Eltern oder im Wohnort statt.

Im Jahre 1972 organisierten der Gebietssowjet der Gewerkschaften, die Staatsanwaltschaft des Gebiets und die Justizabteilung für die Arbeiter der Maschinenbaubetriebe Seminare zu Grundfragen des Sowjetrechts. Danach wurde in den Abteilungen, in den Betrieben und schließlich im ganzen Industriezweig ein Wissenstoto veranstaltet, an dem sich mehr als 5 000 Arbeiter beteiligten. Dieser Wettbewerb wurde im Gebietsfernsehen übertragen. Die Sieger wurden mit Urkunden und wertvollen Geschenken ausgezeichnet.

Zur weiteren Erhöhung des Niveaus der Rechtspropaganda und Rechtserziehung führte das Gebietskomitee der KPdSU vor einiger Zeit eine wissenschaftlich-praktische Konferenz und eine Beratung der Mitarbeiter der Gerichte und der Staatsanwaltschaft durch. Dort wurden Erfahrungen auf diesem Gebiet ausgetauscht, gute Beispiele verallgemeinert und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln beschlossen. Vor allem soll eine bessere Koordinierung der Rechtspropaganda der Staatsanwaltschaft mit der vorbeugenden Tätigkeit anderer staatlicher Organe erreicht werden.

(Gekürzte Übersetzung aus „Sozialistitscheskaja sakonnost" 1973, Heft 8, S. 22 ff., von Heinz Wostry, Berlin)

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 39 Abs. 2 StGB.

Ist ein Täter mehrfach wegen Diebstahls oder Betrugs vorbestraft und begeht er kurze Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug erneut eine solche Tat, so kommt mit der erneuten Straffälligkeit gleichzeitig eine hartnäckige Unbelehrbarkeit zum Ausdrude, die den Schuldgrad so erhöht, daß für die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug auch dann kein Raum ist, wenn nur eine geringe Schädigung sozialistischen Eigentums eingetreten ist.

OG, Urteil vom 17. August 1973 — 2 Zst 13/73.

Die Angeklagte wurde 1968 wegen fortgesetzten Diebstahls von persönlichem Eigentum zu einer bedingten Gefängnisstrafe von zehn Monaten und 1970 ebenfalls wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum und Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt. Im Zusammenhang mit der erkannten Freiheitsstrafe wurde die Vollstrekkung der mit der Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet. Am 22. November 1972 wurde die Angeklagte amnestiert und vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen. Ihre Wiedereingliederung erfolgte ordnungsgemäß.

Am 2. Februar 1973 begab sich die Angeklagte in eine Kaufhalle. Nachdem sie einige Waren in den Einkaufskorb gelegt hatte, packte sie eine Flasche Weinbrand, eine Flasche Wein, ein Stück Butter, Fleischwaren und Eier im Gesamtwert von 41,06 M sofort in ihre Einkaufstasche. Anschließend begab sie sich zur Kasse und bezahlte die im Einkaufskorb befindlichen Waren im Werte von etwa 6 M. Nach dem Verlassen des Kassenbereichs wurde die Angeklagte kontrolliert. Dabei gab sie zu, daß sie die in ihrer Einkaufstasche befindlichen Waren ohne Bezahlung mitnehmen wollte.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagte wegen Vergehens des Diebstahls sozialistischen Eigentums auf Bewährung (§§ 158, 161, 33 StGB). Die Bewährungszeit wurde auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt und eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten angedroht.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zuungunsten der Angeklagten eingelegte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem der Strafausspruch gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Urteil ist im Strafausspruch gröblich unrichtig. Zur Strafzumessung hat das Kreisgericht unter Hinweis auf § 61 StGB dargelegt, daß es unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat, insbesondere des relativ niedrigen strafrechtlich relevanten Schadens gerechtfertigt sei, die Angeklagte auf Bewährung zu verurteilen. Gleichzeitig hob es hervor, daß die Angeklagte nach Tatbegehung um berufliche Qualifizierung bemüht war, weshalb es gerechtfertigt sei, ihr nochmals eine „Chance" zu geben.

Aus der Begründung der Entscheidung des Kreisgerichts wird deutlich, daß keine zusammenhängende Betrachtung aller für die Bestimmung von Strafart und -höhe wesentlichen Umstände vorgenommen wurde. Das Kreisgericht hat vielmehr einzelne Umstände isoliert, wobei dem niedrigen Schaden und nur einem Persönlichkeitsumstand die entscheidende Bedeutung beigemessen wurde.

Im vorliegenden Fall wird die Tatschwere und die nicht unerhebliche Gesellschaftswidrigkeit jedoch insbesondere durch den erhöhten Schuldgrad mitbestimmt. Dieser resultiert daraus, daß die Angeklagte zweimal einschlägig mit Freiheitsentzug vorbestraft ist und wenige Monate nach ihrer vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug diese Tat beging Daraus wird deutlich, daß sie sich über die mit den Vorstrafen erteilten grundsätzlichen Lehren, nämlich künftig die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten, leichtfertig hinwegsetzte. Damit sind aber die gesetzlichen Anforderungen an den Ausspruch einer Freiheitsstrafe, wie sie in § 39 Abs. 2 StGB enthalten sind, verwirklicht. Eine Verurteilung auf Bewährung ist daher nicht zulässig.

Die Tat ist zwar wegen der dem sozialistischen Eigentum zugefügten materiellen Substanzschädigung weniger schwerwiegend. Dieser Umstand hat aber nur für die Höhe der auszusprechenden Freiheitsstrafe Bedeutung. Die von der Angeklagten nach der Entlassung aus dem Strafvollzug unternommenen Bemühungen um eine berufliche Weiterentwicklung sind positiv zu beurteilen. Gegenüber der in der erneuten Straffälligkeit zum Ausdruck kommenden hartnäckigen Unbelehrbarkeit ist dieser Umstand jedoch für die Strafzumessung von untergeordneter Bedeutung, zumal diese positive Tendenz erst wenige Monate bis zur erneuten Straffälligkeit andauerte.

Bei der Bestimmung der Höhe der auszusprechenden Freiheitsstrafe wird das Kreisgericht auch zu berücksichtigen haben, daß es sich bei den Vorstrafen um einschlägige und solche mit Freiheitsentzug handelte und daß die Angeklagte, obwohl ihr ein Teil der Strafverbüßung aus den vorherigen Verurteilungen auf Grund der Amnestie des Staatsrates erlassen wurde, erneut straffällig geworden ist. Unter Berücksichtigung dieser, den Schuldgrad und damit auch die Tatschwere erheblich erhöhenden Umstände wird das Kreisgericht auf eine Freiheitsstrafe von etwa zehn Monaten zu erkennen haben.